

Eidechse: Der gesamte Lebensraumbereich ist als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Biotopflächen werden erhalten und entwickelt. Während der Bauphase besteht eine Gefährdung der Flächen durch eventuelle Nutzung als Lagerfläche, Bautrasse o.ä. Die Vernetzung zum weiter östlich anschließenden Bahndamm als Standort der Hauptpopulation bleibt unberührt. Mit der Anlage der Retentions-/Versickerungsmulde besteht einer Gefährdung der Randpopulation sowohl durch Veränderung der Bodenstrukturen als auch durch die potentielle Überflutung.

Im Rahmen der damaligen Erfassung wurden trotz intensiver Untersuchung weniger als 10 Tiere der Zauneidechse in diesem Böschungsbereich nachgewiesen. Das Zauneidechsenvorkommen steht im Zusammenhang und Austausch mit der größeren Population an der Bahnlinie und den Gartengrundstücken angrenzend. Vor dem Hintergrund dass selbst bei intensiver Suche niemals alle Eidechsen bei den Erfassungen kartiert werden können ist sicher nicht mit mehr als 15 Tieren auf dieser Böschung zu rechnen.

Die Population ist nur durch den Austausch mit der angrenzenden Bahntrasse überlebensfähig und auf den Individuenaustausch angewiesen.

Die Böschung überwindet den durchschnittlichen Höhenunterschied von der Ackerfläche mit durchschnittlich 91 m NN auf den Wirtschaftsweg mit durchschnittlich 93 m NN.

Für die Retentionsmulde wird ein Bodenaustausch sowie eine einheitliche Profilierung der Sohle auf 92 m NN erforderlich.

Es wird von einer maximalen temporären Einstauhöhe von 35 cm ausgegangen.

Die Herrichtung der Flutmulde mit maximalem Einstau führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Population. Es verbleibt ein dauerhaft nutzbarer Lebensraum im oberen Böschungsbereich, der für die wenigen Tiere rein rechnerisch ausreichend ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Tiere an der Böschung nicht alle Habitateigenschaften vorfinden, die sie zum Überleben brauchen und daher ein Austausch mit der Population an der Bahn und den Gartengrundstücken unerlässlich ist. Dies bedeutet, dass die Tiere im Flutungsfall ausweichen könnten.

Mit der Herstellung der Mulde ist jedoch mit dem Bodenaustausch und der Sohlenprofilierung eine Schädigung der Eidechsen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Gegebenenfalls können auch die weiteren geeigneten Habitate der Art durch Maßnahmen zur Biotopgestaltung zusätzlich aufgewertet werden (beispielsweise in Form von Totholzstapeln).

Stellungnahme Abt. 3.05:

Der derzeitige Böschungsfuß hat nach den vorliegenden Vermessungsdaten Höhen zwischen 90,32- 92,07 m ü NN. Nach unseren Informationen sollte der Vermessungspunkt mit einer Höhe von 91,04 m ü NN angenommen werden. Die Aussagen im FBN sind daher nicht korrekt wiedergegeben. Dies bedeutet, dass bei einer Sohlhöhe von 92 m ü NN die Böschung teilweise bis zu einer Höhe von 1,70 m überschüttet wird. Dies ist nicht unerheblich. Die Kartierung des Umfeldes der Zauneidechse wurde in den bisherigen Ausführungen nur ungenau beschrieben, ohne Kartendarstellung. Die Darstellung, dass trotz intensiver Suche nur 15 Tiere auf der Böschung gefunden wurden *und nicht mit mehr Tieren zu rechnen sei* ist fachlich unhaltbar. Bisherige Erfassungs- und Umsiedlungsprojekte von Zaun- und Mauereidechsen belegen eine immer deutlich höhere Anzahl an Individuen im Vergleich zwischen Ersterfassung und Umsiedlungsmaßnahmen (die intensiv über mehrer Wochen/Monate erfolgen) im Erfassungsgebiet. Der Zusatz, dass nicht mit mehr Tieren zu rechnen sei ist daher zu revidieren.

Die Darstellung im FBN ist daher nicht akzeptabel.

Wir haben gegenüber Herrn Dr. Zahn wiederholt dargelegt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch den Biologen Herrn Höllgärtner (und nicht durch das Planungsbüro, wie geschehen) vorzunehmen ist. Die Änderung der Sohlhöhen verschärft die Beeinträchtigung deutlich, insbesondere im Hinblick darauf, dass uns keine klaren Zahlen und Kartendarstellungen der Population der Zauneidechse im Umfeld des Gebietes vorliegt. Darzulegen ist, dass der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation nicht gefährdet ist. Dazu ist auch die angrenzende Population mit in Betracht zu ziehen und inwieweit diese durch entsprechende Populationsstärke den Erhaltungszustand gewährleisten kann. Besonderes Augenmerk ist auf die Vorschriften des § 42 (1) mit den ausgesprochenen Verboten der Tötung, Schädigung und Störung zu legen und ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Unter diesen Gesichtspunkten ist es erforderlich, durch Angabe von Zahlen und auch einer entsprechenden zeichnerischen Darstellung sowohl die Schwere des Eingriffs selbst darzustellen (Darstellung der Überhöhung und des max. Anstaus durch einen Schnitt) als auch die Lokalisierung und Quantifizierung der vorhandene Population mit Bahndamm darzustellen. Ein Ausschluss der erheblichen Beeinträchtigung können wir daher nach dem derzeitigen Datenstand nicht vornehmen und müssten die Angelegenheit der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd zur Prüfung geben.

Worms, den 28.01.2010

3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft

i.A

gez.

(Zimmermann)